

# **Merkblatt zu den Voraussetzungen eines Ehegattennachzugs**

Für die Einreise aus familiären Gründen ist grundsätzlich bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) ein Visum zu beantragen.

Nähere Informationen zur Visumpflicht finden sich unter „Vor der Einreise – Nach der Einreise“.

Für die Erteilung des Visums und der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug müssen beide (künftigen) Ehegatten in der Regel

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- der nachziehende ausländische Staatsangehörige muss sich vor der Einreise auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Die deutsche Auslandsvertretung leitet den Visumsantrag der Ausländerbehörde mit der Bitte um Zustimmung zu. Die Zusendung der entsprechenden Unterlagen kann etwa 2 bis 4 Wochen in Anspruch nehmen. Sobald die Antragsunterlagen vorliegen, wird der in Deutschland lebende Partner um die Vorlage der folgenden Unterlagen gebeten:

## **1. Ehegattennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen**

### **1.1 Visum zum Zwecke der beabsichtigten Eheschließung im Bundesgebiet mit einem deutschen Staatsangehörigen**

- Bescheinigung des Standesamtes, dass die für die Eheschließung nötigen Unterlagen vollständig vorliegen und die Eheschließung im Standesamt angemeldet werden kann
- Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate
- A1 – Sprachzertifikat (Nachweis über einfache Deutschkenntnisse)
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung zum Zwecke des Nachweises eines gesicherten Lebensunterhaltes des ins Bundesgebiet einreisenden künftigen Ehegatten bis zur erfolgten Eheschließung

### **1.2 Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu einem deutschen Staatsangehörigen**

- Heiratsurkunde (ggf. mit Apostille oder Legalisation)
- Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate
- A1 – Sprachzertifikat (Nachweis über einfache Deutschkenntnisse)

## **2. Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu einem ausländischen Staatsangehörigen**

- die Heiratsurkunde (ggf. mit Apostille oder Legalisation).
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- aktuelle Arbeitgeberbestätigung über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- Krankenversicherungsnachweis auch für den nachziehenden Ehegatten
- A1 – Sprachzertifikat (Nachweis über einfache Deutschkenntnisse)

Nach Überprüfung des Antrags leitet die Ausländerbehörde der Deutschen Auslandsvertretung ihre Stellungnahme zu. Die Auslandsvertretung entscheidet dann in eigener Zuständigkeit über den Visumsantrag. Sobald das Visum erteilt wurde, kann die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Nach Ihrer Einreise melden Sie sich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde in der Verbandsgemeindeverwaltung an und kommen nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich in Ihre Ausländerbehörde.

Für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis werden folgende Unterlagen benötigt:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (siehe Downloadportal)
- gültiger Nationalpass des einreisenden Ehegatten
- aktuelles biometrisches Lichtbild ( nicht älter als 2 Monate )
- ggf. Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunde und Sorgerechtsentscheidung
- ggf. Krankenversicherungsnachweis
- Haushaltsbescheinigung

Hinweis:

Die Aufstellung der erforderlichen Unterlagen für den Ehegattennachzug bzw. für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ist nicht abschließend. Im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.